



PROMOTIONSORDNUNG

des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Neufassung beschlossen in der 144. Sitzung des Fachbereichsrates des FB 10 am 08.05.2002

Neufassung beschlossen in der 72. Sitzung des Senats am 10.07.2002

Genehmigung des Präsidenten gemäß § 80a NHG vom 17.07.2002

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2002 vom 06.08.2002, S. 10

INHALT:

I. Promotion und Promotionsausschuss

§ 1	Doktorgrad.....	4
§ 2	Ehrenpromotion	4
§ 3	Promotionsausschuss	4

II. Voraussetzungen für die Promotion

§ 4	Qualifizierte juristische Staatsprüfung und Seminarschein	4
§ 5	Ausnahmen vom Erfordernis der juristischen Staatsprüfung	5
§ 6	Studium in Osnabrück	5
§ 6a	Annahme als Doktorandin oder Doktorand	5

III. Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 7	Zulassungsgesuch.....	5
§ 8	Versicherung.....	6
§ 9	Rücktritt vom Promotionsverfahren	6

IV. Dissertation

§ 10	Thema	6
§ 11	Wissenschaftliche Arbeit	6
§ 12	Sprache	6
§ 13	Berichterstatterinnen oder Berichterstatter	6
§ 14	Gutachten	7
§ 15	Annahme der Dissertation	7
§ 16	Ablehnung der Dissertation	7
§ 17	Abweichende Gutachten.....	7
§ 18	Rechtsfolgen der Ablehnung	8
§ 19	Einsichtsrecht	8

V. Mündliche Prüfung

§ 20	Zweck der mündlichen Prüfung.....	8
§ 21	Arten der mündlichen Prüfung.....	8
§ 22	Rigorosum	8
§ 23	Disputation.....	9
§ 24	Prüfungskommission	9
§ 25	Anwesenheitspflicht der Prüfenden	9
§ 26	Ablauf der mündlichen Prüfung	9

§ 27	Bewertung.....	9
§ 28	Noten	10
§ 29	Wiederholung der mündlichen Prüfung.....	10

VI. Veröffentlichung der Dissertation

§ 30	Pflichtexemplare	10
§ 31	Titelblatt	10
§ 32	Revisionschein.....	11
§ 33	Ablieferungsfrist.....	11

VII. Vollzug der Promotion

§ 34	Verleihung des Doktorgrades	11
§ 35	Vollzug der Ehrenpromotion	11
§ 36	Promotionsalbum.....	11
§ 37	Widerruf und Rücknahme.....	11

VIII. Promotion in gemeinsamer Betreuung

§ 37a	12
-------	-------	----

IX. Inkrafttreten

§ 38	13
------	-------	----

ANLAGEN:

Anlage 1	14
Anlage 2	17
Anlage 3	20
Anlage 4	20

I. Promotion und Promotionsausschuss

§ 1 Doktorgrad

Der Fachbereich Rechtswissenschaften verleiht den Grad einer Doktorin der Rechte oder eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) auf Grund einer Prüfung.

§ 2 Ehrenpromotion

Für besondere Verdienste auf dem Gebiete der Rechtswissenschaften kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses (§ 3).

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereich setzt einen Promotionsausschuss ein. Dem Promotionsausschuss gehören alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs an, die Mitglieder im Fachbereichsrat sind. Ihre Vertretung bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Vertretung im Fachbereichsrat. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Der Promotionsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit der anwesenden Mitglieder entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Voraussetzungen für die Promotion

§ 4 Qualifizierte juristische Staatsprüfung und Seminarschein

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt das Bestehen einer juristischen Staatsprüfung mit einem gehobenen Prädikat (vollbefriedigend) und die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar voraus. Von diesen Erfordernissen kann der Fachbereichsrat auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber mit ausländischem Studienabschluss können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes nachweisen und dieser mit dem Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist. Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Ablehnende Entscheidungen trifft der Fachbereichsrat.
- (2) Hat sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits ohne Erfolg einer juristischen Doktorprüfung unterzogen, so kann der Fachbereichsrat ihr oder ihm die Zulassung zum Promotionsverfahren versagen.

- (3) Entscheidungen des Fachbereichsrats sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Ausnahmen vom Erfordernis der juristischen Staatsprüfung

- (1) Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer einen universitären rechtswissenschaftlichen Magisterstudiengang mit gehobenem Prädikat abgeschlossen hat.
- (2) Als Ersatz für die juristische Staatsprüfung kann der Fachbereichsrat eine mit gehobenem Prädikat (gut) bestandene volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche oder sozialwissenschaftliche Diplomprüfung anerkennen, wenn ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird.
- (3) Wer nicht den Abschluss eines universitären Studiengangs nachweist, kann unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 SATZ 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zur Promotion zugelassen werden. Das Nähere regelt der Fachbereichsrat.

§ 6 Studium in Osnabrück

Die Bewerberin oder der Bewerber soll mindestens zwei Semester an der Universität Osnabrück studiert haben. Von diesem Erfordernis kann der Fachbereichsrat Befreiung erteilen.

§ 6a Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs (§ 13 Abs. 1) eine Betreuerin oder einen Betreuer aus, die oder der bereit ist, sie als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen und die Anfertigung der Dissertation zu beaufsichtigen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach den §§ 4 bis 6 vorliegen.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer teilt die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden unter Angabe des Dissertationsthemas der Dekanin oder dem Dekan mit und stellt darüber eine Bestätigung aus. Die Bestätigung berechtigt zur Einschreibung an der Universität.
- (3) Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis nur aus wichtigem Grund beenden.

III. Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 7 Zulassungsgesuch

- (1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist dem Fachbereich schriftlich einzureichen. Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan, in den Fällen des § 4 Abs. 2 SATZ 3 und Abs. 3 der Fachbereichsrat.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) zwei Exemplare der Dissertation (in Maschinschrift),

- b) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt,
- c) Studienbücher, Übungsscheine, Seminarscheine und Prüfungszeugnisse, soweit sie dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen dienen,
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis des letzten deutschen Wohnortes,
- e) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat.

§ 8 Versicherung

Dem Zulassungsgesuch ist eine Versicherung folgenden Wortlauts hinzuzufügen:

"Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (folgt ihr Titel) selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht."

§ 9 Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange die Dissertation nicht begutachtet worden ist.

IV. Dissertation

§ 10 Thema

Das Thema der Dissertation ist aus einem rechtswissenschaftlichen Fach zu wählen.

§ 11 Wissenschaftliche Arbeit

Die Dissertation muss eine vertiefte, selbständige wissenschaftliche Arbeit der Bewerberin oder des Bewerbers sein. Es kann sich auch um eine bereits veröffentlichte Arbeit handeln.

§ 12 Sprache

- (1) Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein.
- (2) Auf Vorschlag des Promotionsausschusses kann der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen die Abfassung in einer anderen Sprache gestatten.

§ 13 Berichterstatterinnen oder Berichterstatter

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Fachbereichs zwei Berichterstatterinnen

oder Berichterstatter für die Dissertation. Zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter können auch ehemalige Professorinnen und Professoren des Fachbereichs bis zu zwei Jahren nach ihrem Fortgang sowie im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren bestimmt werden.

- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Berichterstatterin oder Berichterstatter zu bestellen.
- (3) Berührt die Dissertation ein Fachgebiet eines anderen Fachbereichs der Universität Osnabrück, so kann die Dekanin oder der Dekan eine Professorin oder einen Professor dieses Fachbereichs um einen Mitbericht über die Dissertation bitten. In gleicher Weise kann die Dekanin oder der Dekan eine Professorin oder einen Professor einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland um einen Mitbericht über die Dissertation bitten.

§ 14 Gutachten

- (1) Jede Berichterstatterin und jeder Berichterstatter hat ein Gutachten über die Dissertation zu erstatten und darin entweder die Annahme oder die Ablehnung vorzuschlagen. Mit dem Vorschlag auf Annahme der Dissertation ist ein Vorschlag für die Note der Arbeit (§ 28) zu verbinden. Die Vorschläge sind der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mitzuteilen.
- (2) Die Begutachtung soll in angemessener Zeit erfolgen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan kann im Einverständnis mit den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern und der Bewerberin oder dem Bewerber das Verfahren für einen Zeitraum, der sechs Monate nicht überschreiten soll, einmal aussetzen, um der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zu geben, die Dissertation zu überarbeiten.

§ 15 Annahme der Dissertation

- (1) Haben beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Arbeit vorgeschlagen, so lässt die Dekanin oder der Dekan den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs eine Mitteilung über das Ergebnis der Begutachtung zugehen mit dem Bemerkung, dass die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat ausliege.
- (2) Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Professorin und kein Professor gegen die Annahme schriftlich begründeten Einspruch erhebt.
- (3) Wird Einspruch erhoben, so beschließt der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Er kann ein weiteres Gutachten einholen.

§ 16 Ablehnung der Dissertation

Haben beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie abgelehnt.

§ 17 Abweichende Gutachten

- (1) Weichen die Vorschläge um mehr als eine Notenstufe voneinander ab oder schlägt eine oder einer der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Ablehnung vor und beharren die Berichterstatterinnen und Berichterstatter auf ihren Vorschlägen, so ordnet die Dekanin oder der Dekan eine weitere Begutachtung durch eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs oder einer

anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland an. § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

- (2) Ergibt sich nunmehr, dass zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Arbeit vorschlagen, so ist nach § 15 zu verfahren.
- (3) Ergibt sich, dass zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Ablehnung vorschlagen, so sind die übereinstimmenden Vorschläge maßgebend, sofern nicht die abweichende Berichterstatterin oder der abweichende Berichterstatter die Entscheidung des Promotionsausschusses anruft.
- (4) Führt die dritte Begutachtung nicht zu zwei übereinstimmenden Vorschlägen, so setzt der Promotionsausschuss die Note im Rahmen der Notenvorschläge fest.

§ 18 Rechtsfolgen der Ablehnung

Wird die Dissertation abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 19 Einsichtsrecht

Die eingereichten Dissertationsexemplare verbleiben mit dem Gutachten bei den Fachbereichsakten. Die Bewerberin oder der Bewerber kann Einsicht in die Gutachten über die Dissertation nehmen. Wird die Dissertation angenommen, so wird die Einsicht nach der mündlichen Prüfung gewährt. Der Bewerberin oder dem Bewerber sind auf Wunsch die Gutachten in Abschrift auszuhändigen.

V. Mündliche Prüfung

§ 20 Zweck der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber gründliche rechtswissenschaftliche Kenntnisse hat und wissenschaftliche Probleme selbständig durchdenken kann.

§ 21 Arten der mündlichen Prüfung

Die Bewerberin oder der Bewerber kann zwischen einem Rigorosum und einer Disputation als mündlicher Prüfung wählen. Die Wahl muss spätestens sieben Tage nach Mitteilung der Notenvorschläge (§ 14 Satz 3) der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt werden.

§ 22 Rigorosum

Das Rigorosum erstreckt sich auf das Gebiet des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts einschließlich ihrer historischen und philosophischen Bezüge. In dem Rechtsgebiet, aus dem das Thema der Dissertation gewählt wurde, wird die Bewerberin oder der Bewerber besonders eingehend geprüft.

§ 23 Disputation

In der Disputation verteidigt die Bewerberin oder der Bewerber die Ergebnisse der Dissertation und den Weg, auf dem sie oder er zu ihnen gelangt ist. Die Bewerberin oder der Bewerber trägt zu Beginn der Disputation die grundlegenden Thesen ihrer oder seiner Dissertation vor; der Vortrag darf 15 Minuten nicht überschreiten. Die Thesen sind spätestens zehn Tage vor der Prüfung bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen.

§ 24 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er kann der Prodekanin oder dem Prodekan oder dem dienstältesten Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz übertragen.
- (2) Zur Prüfungskommission gehört die erste Berichterstatterin oder der erste Berichterstatter der Dissertation. Die weiteren Prüferinnen und Prüfer bestimmt die Dekanin oder der Dekan aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs. Unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 kann die Dekanin oder der Dekan eine Professorin oder einen Professor eines anderen Fachbereichs zur zusätzlichen Prüferin oder zum zusätzlichen Prüfer bestellen.
- (3) Während der Disputation (§ 23) ist jede Professorin und jeder Professor des Fachbereichs berechtigt, Fragen an die Bewerberin oder den Bewerber zu stellen.

§ 25 Anwesenheitspflicht der Prüfenden

Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der ganzen Prüfung anwesend sein.

§ 26 Ablauf der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel eine Stunde. Werden in einem Rigorosum mehrere Bewerberinnen und Bewerber geprüft, so dauert sie mindestens zwei Stunden.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. § 24 Abs. 3 bleibt unberührt. Als Zuhörerin oder Zuhörer kann zugelassen werden, wer sich in absehbarer Zeit der mündlichen Prüfung zu unterziehen hat.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Bewerberinnen oder die Bewerber und die Mitglieder der Prüfungskommission zur mündlichen Prüfung und macht die Einladung hochschulöffentlich bekannt. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 27 Bewertung

- (1) Sofern die mündliche Prüfung bestanden ist, wird für sie eine Note (§ 28) erteilt.
- (2) Ist die mündliche Prüfung bestanden und weichen die Notenvorschläge für die Dissertation nicht voneinander ab, so stellt die Prüfungskommission die vorgeschlagene Note für die Dissertation fest. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab, so entscheidet die Prüfungskommission über die Noten der Dissertation im Rahmen der Notenvorschläge.
- (3) Weicht die nach Absatz 1 für die mündliche Prüfung erteilte Note von der nach Absatz 2 für die Dissertation festgelegten Note ab, so gilt folgende Regelung: Bei Abweichung um eine Notenstufe bildet die Dissertationsnote die Gesamtnote. Bei Abweichung um mehr als eine Notenstufe bildet die oberhalb bzw. unterhalb der Dissertationsnote liegende Notenstufe die Gesamtnote.

- (4) Die Prüfungskommission beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Auf Wunsch wird der Bewerberin oder dem Bewerber eine vorläufige Bescheinigung unter Hinweis auf § 34 Abs. 3 erteilt. Diese Bescheinigung gilt nicht als Promotionsurkunde.

§ 28 Noten

Als Note kann erteilt werden: rite (ausreichend), satis bene (befriedigend), cum laude (vollbefriedigend), magna cum laude (gut), summa cum laude (sehr gut).

§ 29 Wiederholung der mündlichen Prüfung

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie binnen Jahresfrist, frühestens aber nach sechs Monaten, einmal wiederholt werden.

VI. Veröffentlichung der Dissertation

§ 30 Pflichtexemplare

- (1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.
- (2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen zwei Exemplaren unentgeltlich an die Hochschulbibliothek entweder
 - a) 70 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung sowie 10 Exemplare an den Fachbereich oder
 - b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt ist, als Sonderdrucke oder
 - c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
 - d) eine elektronische Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation vom 10. 06. 1998 (*Anlage 1*) oder
 - e) 6 Exemplare in kopierfähiger Maschenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weitere Kopien in Form von Mikrofiches abliefern; in diesem Fall überträgt die Verfasserin oder der Verfasser der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

§ 31 Titelblatt

Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der *Anlage 2* zu gestalten ist.

§ 32 Revisionschein

Die Druckbögen bzw. das zur Vervielfältigung vorgesehene Exemplar sind der ersten Berichterstatterin oder dem ersten Berichterstatter vor Vollendung des Drucks zur Revision vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat den unterschriebenen Revisionschein mit den Pflichtexemplaren dem Fachbereich einzureichen.

§ 33 Ablieferungsfrist

- (1) Die Pflichtexemplare (§ 30) müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung dem Fachbereich eingereicht werden. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Ablieferungsfrist verlängern.

VII. Vollzug der Promotion

§ 34 Verleihung des Doktorgrades

- (1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber alle nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigen der Promotionsurkunde (*Anlage 3*). Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist in die Promotionsurkunde neben der Gesamtnote die für die Dissertation erteilte Note aufzunehmen.
- (2) Ist die Dissertation zur Veröffentlichung in einem Verlag angenommen worden, so kann die Dekanin oder der Dekan nach Vorlage des Verlagsvertrages die Promotion bereits vor Ablieferung der Pflichtexemplare vollziehen.
- (3) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

§ 35 Vollzug der Ehrenpromotion

Die Ehrenpromotion (§ 2) erfolgt durch Überreichung der Promotionsurkunde, in welcher die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 36 Promotionsalbum

Der Fachbereich führt ein Promotionsalbum, in das Name, Geburtstag und -ort der oder des Promovierten, Titel der Dissertation, die Namen der Berichterstatterinnen und Berichterstatter, Tag der mündlichen Prüfung, Gesamtnote und Tag der Promotion eingetragen werden.

§ 37 Widerruf und Rücknahme

Widerruf und Rücknahme von Entscheidungen nach dieser Ordnung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VIII. Promotion in gemeinsamer Betreuung

§ 37a

- (1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich an einer ausländischen Universität vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 - a) für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfung erforderlich ist,
 - b) weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 - c) mit dem Fachbereich der ausländischen Universität eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist.
- (2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen Universität geltenden Vorschriften durchführen will. Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung, soweit im folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) Neben der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 6 a) kann die Bewerberin oder der Bewerber bei der Anfertigung der Dissertation von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen Universität begleitet werden. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Abs. 1 zu nennen. § 13 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (4) In der Vereinbarung nach Abs. 1 kann festgelegt werden, dass die Unterlagen nach § 7 Abs. 2, die Versicherung nach § 8 sowie die Dissertation nach § 12 in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden können.
- (5) Mitglied der Prüfungskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen Universität sein.
- (6) Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen Universität geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht.
- (7) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlage 4* angefertigt.
- (8) Mit dem Empfang der Doktorurkunde erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Abs. 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Universität angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung akademischer Grade vom 29.05.1991 (Nds. GVBl. 1991, Seite 200) ist. § 27 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

IX. Inkrafttreten

§ 38

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Promotionsordnung, Bekanntmachung vom 14.12.1994 im Nds. MBl. 16/1995, S. 535, außer Kraft.

Anlage 1

Elektronische Dissertationen: Verfahrensordnung (Senatsbeschluss vom 10.Juni 1998)

Die Universitätsbibliothek Osnabrück bietet Doktorandinnen/ Doktoranden der Universität Osnabrück eine elektronische Publikation ihrer Dissertation an.
Die Distribution erfolgt über einen Web-Server der Universitätsbibliothek. Enthalten ist die Gewährleistung der dauerhaften Archivierung und Zitierfähigkeit.
Zwischen der Universität(sbibliothek) und der Doktorandin/dem Doktoranden kommt ein Vertrag zustande.

I. Rechtliche Vorbedingungen

Bezug genommen wird auf die Bestimmungen zur Veröffentlichung einer Dissertation gemäß den Promotionsordnungen.

Fachbereich	Mathematik/Informatik, Physik, Biologie/Chemie	[1, §7]	Dr.rer.nat.
	Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie	[2, §11]	Dr.phil.
	Kultur- und Geowissenschaften	[3, §10]	Dr.phil.
	Erziehung- und Kulturwissenschaften	[4, §12]	Dr.rer.medic.
	Rechtswissenschaften	[5, §30]	Dr.iur.
	Wirtschaftswissenschaften	[6, §11]	Dr.rer.pol.
	Psychologie	[7, §11]	Dr.rer.nat.
	Sprache, Literatur, Medien	[8, §6]	Dr.phil.
	Sozialwissenschaften	[9, §10]	Dr.phil., Dr.rer.pol.
	Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) weitergeltend nach Eingliederung des Fachs Katholische Theologie in den Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften	[10,§10]	Dr.phil.

Seitens der Doktorandin/des Doktoranden sind folgende Vorbedingungen zu erfüllen:

1. Nachweis, dass alle Promotionsvoraussetzungen, bis auf die Abgabe der Pflichtexemplare, an einem Fachbereich der Universität Osnabrück erfüllt wurden.

Der Nachweis ist durch ein Anschreiben der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, die/der im Einvernehmen mit der/dem Dekanin/Dekan des Fachbereichs handelt, an die/den Leiterin/Leiter der Universitätsbibliothek zu erbringen. Aus dem Anschreiben muss auch hervorgehen, dass die

elektronische Publikation durch die Universitätsbibliothek als Erledigung der Pflichtexemplarregelung der jeweiligen Promotionsordnung anerkannt wird.

2. Die Doktorandin/der Doktorand hat unter Formatvorgabe durch die Universitätsbibliothek einen MetaDatensatz zu erstellen, dessen Sachgehalt vom Promotionsausschuss aktenkundig festgestellt wird. Die Universitätsbibliothek erhält im genannten Anschreiben Mitteilung über die Feststellung.

[Die Universitätsbibliothek bietet hierzu ein Autorenwerkzeug an. Der MetaDatensatz wird u.a. zum bibliographischen Nachweis und der inhaltlichen Erschließung (Abstract) der Dissertation verwendet. Darüber hinaus beschreiben die MetaDaten die Dokument-Geschichte (etwa Formatwandlungen) sowie die Mitwirkung des Promotionsausschusses. Sie enthalten Vermerke über die Copyright-Regelung.]

II. Technische und Rechtliche Nebenbedingungen

1. Der Universitätsbibliothek ist die Dissertation in einer elektronischen Form (Quellformat) zu übergeben, die von der Universitätsbibliothek mit einem maschinellen Verfahren in die Form überführt werden kann (Prüfungsformat), die vom Promotionsausschuss als wissenschaftliche Leistung im Sinne der Promotionsordnung angenommen bzw. im Einvernehmen mit der/dem Dekanin/Dekan des Fachbereichs als überarbeitete Fassung genehmigt wurde.

[Beispiel: In WinWord übergeben, in gedruckter Form begutachtet.]

2. Zwischen der Universitätsbibliothek und der Doktorandin/dem Doktorand wird vereinbart in welcher elektronischen Form (Präsentationsformat) die Universitätsbibliothek mit der Distribution der Dissertation auf einem ihrer Web-Server beginnt. Das Präsentationsformat darf in den ersten drei Jahren nicht und danach nur dann geändert werden, wenn es der Stand der Technik erfordert.
3. Die Übereinstimmung des Sachgehalts des Präsentationsformats mit dem Prüfungsformat und die Korrektheit der Angaben im MetaDatensatz werden gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Universitätsbibliothek durch eidesstattliche Versicherung bestätigt.
4. Die Universitätsbibliothek gibt im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission dem Stand der Technik entsprechende Handreichungen für Doktorandinnen / Doktoranden heraus, aus denen unter anderem die aktuell akzeptablen Quellformate und Transportmedien hervorgehen. Die Handreichungen sind von der Doktorandin/dem Doktoranden zu beachten.
5. Die Regelungen über die Kooperation Universitätsbibliothek/Universitäts-Verlag sind von der Doktorandin/dem Doktoranden zu beachten.
6. Wird die Dissertation durch Drittmittel bzw. durch einen Druckkostenzuschuss gefördert, so ist eine Einverständniserklärung des Geldgebers/Zuschussgebers zur elektronischen Publikation durch die Universitätsbibliothek vorzulegen [§ 31 Abs.3 S.2 und 3 NHG].
7. Die Universitätsbibliothek erteilt der Doktorandin/dem Doktoranden nach Erfüllen aller Voraussetzungen eine Bescheinigung, dass die Pflichtexemplare erbracht sind.
8. Die Doktorandin/der Doktorand wendet sich mit dieser Bescheinigung an den Promotionsausschuss zwecks Aushändigung der Promotionsurkunde. Ist kein Promotionsausschuss vorhanden, wendet sie/er sich an den zuständigen Fachbereich.
9. Die Universitätsbibliothek weist in der Internet-Präsentation darauf hin, dass sie die rechtsverbindliche Form der Dissertation in drei Exemplaren vorhält. Die Universitätsbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für die ordnungsgemäße Übermittlung der Internetpräsentation.
10. Die Universitätsbibliothek verpflichtet sich, den Stand der Sicherheitstechnik einzuhalten.

III. Inhaltliche Gestaltung der Verträge

1. Die Doktorandin/der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek das nicht ausschließliche Recht auf elektronische Distribution der Dissertation. Darin enthalten ist das Recht auf Einspeisung und Verarbeitung in Datenbanken.
2. Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, die Dissertation online mindestens 5 Jahre auf einem ihrer Web-Server world-readable anzubieten.

Nach Ablauf dieser Frist ist sie in der Wahl des Distributionsmediums frei.

Sie kann dann auch ihr übertragene Rechte an Dritte weitergeben, sofern diese auch in die Verpflichtungen der Universitätsbibliothek insbesondere gegenüber der Doktorandin/dem Doktorand eintreten. Dies betrifft insbesondere die Abgabe an Die Deutsche Bibliothek.

Zumindest bleibt sie jedoch auf Dauer im Rahmen der technischen Möglichkeiten verpflichtet, für den bibliographischen Nachweis und die inhaltliche Erschließung insbesondere in Verbänden Sorge zu tragen. Hierzu sind unter anderem die entsprechenden MetaDaten weiterhin elektronisch world-readable vorzuhalten.

3. Sie garantiert die Zitierfähigkeit des Werkes - insbesondere die Integrität des intellektuellen Inhalts bei jeder Art von Formatwandlung - und stellt die Archivierung auf Dauer sicher.
4. Sie ist berechtigt, das Quellformat in ein dem Stand der Technik entsprechendes Archivierungsformat zu übertragen. Zur Dokumentation eventueller Wandlungen werden die MetaDaten annotiert.
5. Eine kommerzielle Nutzung der Dissertation durch die Universitätsbibliothek ist ausgeschlossen. Kostenerstattungen oder eine von Rechts wegen vorgeschriebene Erhebung von Gebühren stellen keine kommerzielle Nutzung dar.
6. Die Doktorandin/der Doktorand verfügt frei über nicht übertragene Rechte. Sie/Er ist jedoch gehalten die Universitätsbibliothek über die Vergabe anderer Nutzungsrechte zu unterrichten, die die Erschließungsdaten entsprechend modifiziert.
7. Weitere Hinzufügungen zu den MetaDaten bedürfen der Übereinstimmung von Universitätsbibliothek und Doktorandin/Doktorand.

Sie sind klar zu trennen von den durch den Promotionsausschuss genehmigten Daten und allen anderen zuvor beschriebenen.

[Beispiel: Hinweis auf eine Besprechung der Arbeit, Hinweise auf spätere Arbeiten der Doktorandin/des Doktoranden oder Dritter - sofern sie für die Einordnung der Dissertation im wissenschaftlichen Kontext von Bedeutung sind. Hierher gehören auch ``Errata".]

8. Eine Veränderung des Quellformats/Archivierungsformats selbst, die über Formatwandlungen hinausgeht, ist zur Sicherung der Zitierfähigkeit ausgeschlossen.

References

1. Promotionsordnung für die Fachbereiche Mathematik/Informatik, Physik, Biologie/Chemie der Universität Osnabrück (Dr.rer.nat.)
Nds.MBL.54/1983 v. 19.10.1983,Seite 973 und Nds.MBL.26/1986 v. 10.06.1986,Seite 68
2. Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie (Fachbereich 3) der Universität Osnabrück (Dr.phil.)
Nds.MBL.30/1984 v. 27.6.1984,Seite 656
3. Promotionsordnung des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.phil.)
Nds. MBL. 33/1984 v. 27.6.1984, Seite 712
4. Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.rer.medic.) Nds. MBL. 36/1997 v. 28.7.1997,Seite 1433
5. Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.iur.)
Nds. MBL. 16/1995 v. 14.12.1994,Seite 535
6. Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.rer.pol.)
Nds. MBL. 33/1984 v. 2.7.1984,Seite 727
7. Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie der Universität Osnabrück (Dr.rer.nat.)
Nds. MBL. 7/1985 v. 8.2.1985,Seite 143
8. Promotionsordnung des Fachbereichs Sprache, Literatur, Medien der Universität Osnabrück (Dr.phil.)
Nds. MBL. 33/1984 v. 27.6.1984,Seite 712
9. Promotionsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück (Dr. phil, Dr.rer.pol.)
Nds. MBL. 27/1987 v. 16.6.1987,Seite 730
10. Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) weitertgeltend nach Eingliederung des Fachs Katholische Theologie in den Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften als Promotionsordnung dieses Fachbereichs (Dr.phil.)
Nds. MBL. 3/1991 v. 29.10.1990,Seite 69

Anlage 2

Musterblatt des Titelblattes

Vorderseite

.....

(Titel)

Dissertation

**zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Universität Osnabrück**

vorgelegt

von

.....

aus

.....

(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite

Berichterstatterin oder Berichterstatter:

.....

Mitberichterstatterin oder Mitberichtersteller:

.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Gleichzeitig erschienen in:

(bei) Bd.:

Heft Seite (Ort) 20.....

Anlage 3**Der Fachbereich Rechtswissenschaften
der Universität Osnabrück**

verleiht

unter der Präsidentschaft der/des

und dem Dekanat

der Professorin / des Professors für

Frau / Herrn

(Name der Doktorandin / des Doktoranden)

geboren am in

(Datum)

(Ort)

in Anerkennung der von ihr / ihm eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

.....
(Dissertationsthema)und nach erfolgreicher Ablegung der
mündlichen Prüfung am

den Grad

Doktorin / Doktor der Rechte (Dr. iur.)

mit der Gesamtnote

Osnabrück, den

.....
(Dekanin / Dekan)

(Siegel)

Anlage 4**Der Fachbereich Rechtswissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (Name der Fakultät)**der Universität** (Name der ausländischen Universität)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn

(Name der Doktorandin / des Doktoranden)

geboren am in
(Datum) (Ort)

in Anerkennung der von ihr / ihm eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

.....
(Dissertationsthema)und nach erfolgreicher Ablegung der
mündlichen Prüfung am

den Grad

Doktorin / Doktor der Rechte (Dr. iur.)

mit der Gesamtnote

Osnabrück, den

....., den
(Ort) (Datum)

.....

Dekanin / Dekan

.....

Dekanin / Dekan der ausländischen Fakultät

Siegel der Universität
OsnabrückSiegel der ausländischen
Universität